

## **Weitere Inhaltspunkte zur Einbringung in die Klageschrift des Bund Naturschutz gegen die Errichtung und Betrieb eines Schachtkraftwerkes in die Iller bei Fluss – km 23,480 auf Höhe Dietenheim**

### **Grundsätzliches:**

Prinzipiell ist bei allen Maßnahmen im Bereich von bedeutenden Flussläufen immer die **Auswirkung auf das gesamte Fluss-Aue-System** zu berücksichtigen. Die Iller zählt als **Haupt-Biotopvernetzungsachse** von den Allgäuer Alpen bis zur Donau zweifellos zu den bedeutenden Fluss-Läufen.

Entscheidende Kriterien zur Beurteilung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensraumtypen, vorkommende Arten und Potentiale der Fließgewässerstruktur und der angrenzenden Aue. Hierzu gehören Einflussbereiche des Abflussverhaltens, des Geschiebetransportes und der Sohlentwicklung, der Fluss-Morphologie, sowie der Korrespondenz im Fluss-Aue-System.

Der vorliegende Bescheid basiert auf Beurteilungen eines eingeschränkten Untersuchungsraumes im unmittelbaren Umfeld des zu errichtenden Schachtkraftwerkes und berücksichtigt in keiner Weise die Gesamtauswirkungen auf das Fluss-Aue-System bis zur Mündung in die Donau.

Dies ist ein Kardinalfehler, da maßgebliche Einfluss-Faktoren und entsprechende Auswirkungen auf das Fluss-Aue-System mit rechtlicher Relevanz unberücksichtigt bleiben.

### **Das Vorhaben verstößt gegen:**

#### **1. Richtlinie 2000/60/EG Europäische Wasserrahmenrichtlinie ( WRRL)**

Nach Art.1 ist das Ziel dieser verbindlichen Richtlinie u.a. die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme, sowie der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Es besteht diesbezüglich ein **Verschlechterungsverbot** und ein **Verbesserungsgebot**.

Das Vorhaben Einbau eines Schachtkraftwerkes fixiert für einen Zeitraum von 40 Jahren den Erhalt der vorhandenen Sohlschwelle in der Iller auf Höhe Fluss km 23,480. Die Iller ist nach § 27 Abs.2 WHG als erheblich verändertes Gewässer eingestuft. Somit ist die Iller so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials vermieden wird, und in jedem Falle eine bedeutende Verbesserung dieses Zustandes bis 2027 erreicht wird.

Die vorhandene Sohlschwelle auf Höhe Fluss-km 23,480 verhindert den dringend notwendigen Geschiebetransport im Flusskörper und blockiert die Durchgängigkeit des Fluss-Systems. Von daher ist ein Erhalt dieses Querbauwerkes bis zum Jahre 2056, wie im Genehmigungsbescheid vorausgesetzt, in keinem Falle rechtskonform. Die Aussagen der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, dass ein Umbau dieses Querbauwerkes auf „absehbare Zeit“ nicht umsetzbar sei, ist aufgrund der Erfordernisse im Fluss-System nicht hinzunehmen und fachlich auch nicht über diesen langen Zeitraum haltbar. Zumal die

Gemeindeverwaltung Altstadt signalisiert hat, dass sie die angrenzenden umliegenden Aueflächen, die im Gemeindebesitz des Marktes Altstadt sind, für eine umfassende ökologische Sanierungsmaßnahme zur Verfügung stellen würde.

Die Erreichung eines realen Geschiebetransportes ist der mittel- und langfristige Kernpunkt für alle dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Illerlauf. Die jetzt bereits eingeleiteten und teilweise umgesetzten Sanierungsmaßnahmen im Unterwasser der Schwelle 23,480 verkommen zu lediglich kurzfristig funktionierenden Fluss-Aue-Stützungsmaßnahmen, wenn kein dauerhafter Geschiebetransport gewährleistet werden kann. Die seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung vorgesehenen Maßnahmen der Illersanierung zur Sohlstabilisierung (z.B. offenes Deckwerk und Geschiebeeinbringung durch Fluss-Verbreiterung) können vielleicht über einen Zeitraum von maximal 10-20 Jahren eine Sohlstabilisierung in den unterhalb liegenden Flussbereichen bewirken.

Ohne gesicherten Geschiebetransport im Fluss-System werden mittelfristig auch die bereits sanierten Bereiche in den nicht sohlfixierten Bereichen bedeutende Eintiefungen (über 60 cm) bekommen und somit die korrespondierenden Aue-Bereiche mit ihren geschützten hochwertigen Lebensraumtypen und Arten (FFH-Gebiet 7726-371 „Untere Illerauen“) trockenfallen und maßgeblichen Verschlechterungen unterliegen.

Mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit ist auszuschließen, dass dann in den ja bereits „sanierten Bereichen“ eine weitere Sanierung staatlicherseits geplant und umgesetzt werden würde, das heißt die hochwertigsten Auenbereiche am gesamten Illerlauf würden durch Trockenfallen maßgeblich degenerieren. (siehe hierzu auch untenstehende Ausführungen unter 2. FFH-Richtlinie)

Der Aspekt der Durchgängigkeit wird seitens des Vorhabenträgers und auch im Genehmigungsbescheid als „verbessert“ dargestellt. Dies ist aus Sicht des Bundes Naturschutz eine nicht haltbare Behauptung. Der vorgesehene „Vertikal-Slot-Fischpass“ als rein technisches Bauwerk und das anschließende „Verbindungsgewässer“ sind aus naturschutzfachlicher Sicht als „kosmetische Alibi-Maßnahmen“ zu werten, die die real erforderlichen Migrationsvoraussetzungen für Fische und Kleingewässerlebewesen in ungenügender Weise und in keinem Falle entsprechend den Erfordernissen eines „guten ökologischen Zustandes“ gemäß WRRL präsentieren. Im Gegenzug wird allerdings durch die Baumaßnahme einer tatsächlichen Sanierung und Schaffung einer realen Durchgängigkeit im Iller-Mutterbett ein Riegel vorgeschoben, da das vorhandene Querbauwerk auf Höhe Fluss km 23,480 bis zum Jahre 2056 erhalten werden muss. Im Genehmigungsbescheid selbst wird auf Seite 76 unter Punkt „Vertical-Slot-Pass“ ausgeführt, dass die Forderung des gerade erst erstellten Gewässerentwicklungskonzeptes der Iller der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg für ein Umgehungsgewässer mit 1000l/s Wasserführung am Standort der Sohlschwelle auf Höhe Fluss km 23,480 „ohne höhere Mindestwasserführung der Iller nicht umsetzbar“ sei. Somit ist klar, dass bei Umsetzung der Baumaßnahme eine tatsächliche Durchgängigkeit im genannten Illerbereich bis zum Jahr 2056 nicht erreicht werden kann.

## **2. Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume , sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ( FFH-Richtlinie )**

Für das FFH-Gebiet 7726 -371 „Untere Illerauen“ ( Größe 834 ha ) ist durch die langfristige Fixierung des Querbauwerkes der Sohlschwelle auf Höhe Fluss km 23,480 bis zum Jahr 2056 ,die der Einbau des Schachtkraftwerkes mit sich bringt eine erhebliche Verschlechterung zu erwarten. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt verhindert die vorhandene Sohlschwelle auf Höhe Fluss km 23,480 einen dringend notwendigen Geschiebetransport zur Aufrechterhaltung einer stabilen Fluss-Sohle . Ein Umbau dieses Querbauwerkes zu einer geschiebeoffenen und dem Durchgängigkeits-Prinzip entsprechenden Form wäre dringend gefordert. Durch die rechtliche Bindung des vorhandenen Querbauwerkes an das einzubauende Schachtkraftwerk muss dieses Querbauwerk bis zum Jahr 2056 erhalten bleiben. Das heißt bis 2056 ist ein realer Geschiebetransport in die Bereiche unterhalb Fluss km 23,480 ausgeschlossen. Dies wiederum bewirkt einen nicht ausgleichbaren Geschiebeabtrag unterhalb Fluss km 23,480 und somit Eintiefungen in den Bereichen der Illersohle von mindestens 60 cm bis 1m . Dies betrifft auch die Bereiche des Fluss-Aue-Systems im genannten FFH-Gebiet . Selbst unter Berücksichtigung der zeitlichen Verzögerung des Geschiebemangels, des 8 km unterhalb der Sohlschwelle auf Höhe Fluss km 23,480 befindlichen FFH-Gebietes und der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen der laufenden Illersanierung ist eine Eintiefung der Illersohle im Bereich des FFH-Gebietes spätestens ab 2036 zu erwarten . In Folge dieser Eintiefung sind erhebliche Verschlechterungen für folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH –Richtlinie zu erwarten:

- „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ ( EU-Code 3150 )
- „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ ( EU-Code 6430 )
- „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* und *Fraxinus excelsior* „ ( EU-Code 91F0 ),
- „Silberweiden-Weichholzaue ( *Salicion albae*)“ ( EU-Code 91E1 )

Weiterhin sind im Zusammenhang mit der Verschlechterung des ökologischen Zustandes o.g. Lebensraumtypen auch erhebliche Verschlechterungen der Lebensraumbedingungen und somit der Bestände folgender Arten des AnhangsII FFH-RL zu erwarten:

- *Triturus cristatus* ( Kammolch ) ( EU-Code 1166 )
- *Bombina variegata* ( Gelbauchunke ( EU-Code 1193 )

Aufgrund einer vorliegenden Untersuchung der Amphibien – und Libellenfauna im Illerauwald von Fluss km 13,600 bis Fluss km 9,242 , die im Rahmen der laufenden Illersanierung im März 2016 vorgelegt wurde , ist zu belegen , dass ein massiver Rückgang der Amphibienpopulationen von 1996 bis 2016 um 40% und der Libellenbestände um 50% festzustellen ist. Diese Rückgänge sind unmittelbar mit der zunehmenden Austrocknung der Illerauenbereiche , verursacht durch die Eintiefung der Iller aufgrund des fehlenden Geschiebetransportes von oberhalb in Verbindung zu bringen .

Eine Eintiefung der Illersohle um 60 cm bis 1m bewirkt in der korrespondierenden Fluss-Aue eine Absenkung des Auenwasserspiegels in ähnlicher Höhe. Das heißt die vorhandenen ökologisch außerordentlich wertvollen Feuchtgebietszonen im Auwald fallen trocken und degenerieren. Somit werden auch die notwendigen Lebensraumtypen für die Amphibienleitarten des FFH-Anhanges Triturus cristatus ( Kammolch) und Bombina variegata (Gelbbauchunke )und somit diese Populationen , die jetzt noch in Restbeständen vorhanden sind stark gefährdet bzw. dem vollständigen Verlust ausgesetzt .Die jetzt laufenden Illersanierungsmaßnahmen in diesem Flussbereich können eine Verbesserung der Lebensraumsituationen gemäß den Forderungen des vorliegenden FFH-Managementplanes zur Wiederherstellung und Entwicklung der o.g. Lebensraumtypen bringen. Diese Verbesserungen haben jedoch nur Aussicht auf mittel- bis langfristigen Bestand , wenn der Geschiebetransport im Fluss von oberhalb gewährleistet ist-.Hieran geknüpft ist die unabdingbare Erfordernis der Beseitigung des Querbauwerkes auf Höhe Fluss km 23,48 und somit eine Ablehnung des Einbaues eines Schachtkraftwerkes an dieses Querbauwerk , das aufgrund dieser Maßnahme bis 2056 erhalten werden müßte.

**Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das genannte FFH-Gebiet fehlt .**

### **3. Bundesnaturschutzgesetz ( BNatSchG)**

Nach §30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen , uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation , sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmte Bereiche führen können.

Nach § 39 BNatSchG ist es verboten , wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen , zu verletzen oder zu töten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören . Zudem sind hier die §§44ff ( spezieller Artenschutz ) und des europäischen Gebietsschutzes ( §31ff ) zu nennen.

Aufgrund der unter Punkt 2.( FFH-Richtlinie) genannten Ausführungen und der Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten sind die genannten §§ bedeutsam.

Zudem verursacht das Durchschleusen von Jungfischen, die durch den Rechen in den Kraftwerksbereich gelangen durchaus nicht zu vernachlässigende Verluste in den betroffenen Fischbeständen . Begründet wird die Maßnahme mit einer Leistung „zum Wohl der Allgemeinheit“ Durch den Beitrag zur regenerativen Energieerzeugung und somit durch die Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes werde den Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ) Rechnung getragen. Diese Aussagen sind inhaltlich aufgrund ihrer realen Bedeutung der Einspeisung von Strom von Kraftwerken in der vorliegenden , geringen Größe von absolut untergeordneter Bedeutung. 4250 Wasserkraftanlagen von bundesweit rund 7700 befinden sich an Bayerns Fließgewässern, zu denen auch die Iller zählt. Den wesentlichen Anteil mit 12.000 GWh/ a und somit 92% erzeugen allerdings nur 219 Großanlagen . 4000 Kleinanlagen mit einer Leistung unter 1000 kW erbringen nur 8% der Leistung , erbringen also einen sehr geringen Beitrag zum Klimaschutz zerstören aber massiv Fließgewässerlebensräume. Nachdem das Illerwasser durch die Ausleitung in die umgebenden Kanäle bereits zu 90% zur Wasserkraftnutzung gebraucht wird ,kann das Argument einer notwendigen Wasserkraftnutzung an der Iller mit einer Leistung des genehmigten Schachtkraftwerkes von 315 kW hier bestimmt nicht mehr angeführt werden. Ein

bildhafter Vergleich verdeutlicht die geringe Menge der tatsächlichen Stromerzeugung durch das Kraftwerk. Ein großes Windrad der neuen Generation erzeugt im Jahr mehr als 15000MWh/a und somit fast 9 mal soviel Energie wie das geplante Schachtkraftwerk.